

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Oktober 2020

### **983. Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die Anbieterenden von überbetrieblichen Kursen in der beruflichen Grundbildung**

#### **A. Ausgangslage**

Die Berufsbildung in der Schweiz ist verbundpartnerschaftlich organisiert. Dabei beteiligen sich der Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt an der Finanzierung der Ausbildung. Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse (üK) gemäss Art. 23 des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) an (vgl. Art. 23 Abs. 2 BBG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung [EG BBG, LS 413.31]). Der Bund beteiligt sich an den Kosten der üK über Pauschalbeiträge an die Kantone (vgl. Art. 52 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 BBG). Gemäss § 24 Abs. 1 Satz 2 EG BBG haben die Organisationen der Arbeitswelt Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Kanton gemäss § 36 Abs. 2 lit. d EG BBG. Unter Einrechnung der Beiträge des Bundes leistet der Kanton Kostenanteile bis zu 75% der Vollkosten für üK (§ 36 Abs. 2 EG BBG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung [VFin BBG, LS 413.312]). Derzeit unterstützt der Kanton die Anbieterenden der üK mit einer national festgelegten Pauschalfinanzierung. Die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) legt gestützt auf die Vollkostenrechnung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses die Pauschalen je lernende Person und üK-Tag jährlich fest (vgl. § 5a VFin BBG sowie Reglement zur Subventionierung von üK der SBBK vom 20. Februar 2018). Die Pauschale beträgt 20% der gewichteten Vollkosten je lernende Person und üK-Tag, gerundet auf 10 Franken. Im Kanton Zürich subventioniert zurzeit der kantonale Berufsbildungsfonds weitere 20% der Vollkosten (vgl. § 26b Abs. 1 lit. c EG BBG in Verbindung mit § 9 lit. a der Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 [LS 413.313]). Der Kanton leistet somit Kostenanteile von 40% der Vollkosten. Die restlichen Kosten werden durch Beiträge der Lehrbetriebe finanziert.

Die Ausrichtung der Pauschalen durch den Kanton Zürich für das Schuljahr 2019/2020 erfolgte per Stichtag 15. November 2019. Durch das Verbot des Präsenzunterrichts und der nachfolgenden Einschränkungen im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

haben die üK-Anbieterinnen ihre Ausbildungsaktivitäten vom 16. März bis zum 8. Juni 2020 nicht oder nur teilweise durchführen können (vgl. Art. 5 Abs. 1 bzw. 5a Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19-Verordnung 2, aufgehoben am 22. Juni 2020, Fassungen vom 16. März 2020 bzw. 29. April 2020] sowie Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 8. Juni 2020 in Verbindung mit RRB Nrn. 555/2020 und 598/2020). Eine Rückforderung der kantonalen Pauschalbeiträge für ausgefallene üK-Kurse würde zu einer starken wirtschaftlichen Belastung der üK-Anbieterinnen führen. Dies ist zu vermeiden. Auf eine Rückforderung ist deshalb zu verzichten (vgl. die Empfehlung «Covid-19: Finanzierung der üK» der SBBK an die Kantone vom 25. Juni 2020).

Die abgesagten Kurse sollen wenn immer möglich nachgeholt werden, da deren Besuch obligatorisch ist (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BBG). Das Nachholen der Kurse wird für viele der rund 140 im Kanton Zürich angesiedelten üK-Zentren sowie üK anbieternden Betriebe (üK-befreite Betriebe) mit einer Leistungsvereinbarung zu Mehrkosten führen. Die Deckung dieser Mehrkosten ist durch eine zusätzliche Finanzierung sicherzustellen.

### **B. Finanzierung der nachzuholenden überbetrieblichen Kurse**

§ 5 Abs. 2 VFin BBG sieht vor, dass befristet höhere Pauschalen ausgerichtet werden können, wenn ein Bildungsangebot nicht anders sichergestellt werden kann. Um das Weiterbestehen der üK-Anbieterinnen und eine starke Berufsbildung im Kanton Zürich sicherstellen zu können, ist für das Schuljahr 2019/2020 auf Gesuch hin und in begründeten Fällen gestützt auf § 36 Abs. 2 lit. d EG BBG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 VFin BBG eine zusätzliche Finanzierung für die nachzuholenden üK-Tage in der Höhe der für das Schuljahr 2019/2020 festgelegten üK-Tagespauschalen zu gewähren. Dabei übernimmt der Kanton pauschal rund 20% der Kosten für die üK, womit der Kostenanteil an den Vollkosten für das Schuljahr 2019/2020 insgesamt bei höchstens 60% der Vollkosten liegt. Mehrkosten, welche die Pauschale übersteigen, sind von den üK-Anbieterinnen bzw. den Lehrbetrieben zu tragen. Dieses Vorgehen entspricht der Empfehlung «Covid-19: Finanzierung der üK» der SBBK an die Kantone vom 25. Juni 2020.

Die Gesuche der üK-Anbieterinnen sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt bis Ende 2020 zur Prüfung und Auszahlung einzureichen. Dabei sind die nachzuholenden üK-Tage pro Lernende bzw. Lernender sowie eine Begründung für die Mehrkosten beizulegen. Dabei sind auch Minderausgaben (namentlich eingegangene Kurzarbeitsentschädigungen) auszuweisen.

Gestützt auf die Dauer des Präsenzunterrichtsverbots von rund drei Monaten und den dadurch betroffenen Kurstagen ist davon auszugehen, dass für höchstens 20% der jährlichen üK-Tage eine Zusatzfinanzierung beantragt wird. Die kantonalen Beiträge für die üK betragen pro Schuljahr rund 13 Mio. Franken. Somit beträgt der Aufwand für die Zusatzfinanzierung voraussichtlich höchstens 2,6 Mio. Franken.

Bei der Ausgabe für die Zusatzfinanzierung der üK-Anbieterenden handelt es sich um eine neue Ausgabe im Sinne von § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611). Die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die den Betrag von 3 Mio. Franken nicht überschreiten, liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrates (vgl. § 36 lit. b CRG). Die Ausgaben sind nicht im Budget eingestellt, können aber durch anderweitig aufgrund der Coronakrise nicht verwendete Mittel innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, kompensiert werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Finanzierung der Mehrkosten von nachzuholenden überbetrieblichen Kursen des Schuljahrs 2019/2020 aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wird eine neue Ausgabe von Fr. 2 600 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, bewilligt.

II. Auf eine Rückforderung der per Stichtag 15. November 2019 ausgerichteten kantonalen Pauschalbeiträge für im Schuljahr 2019/2020 ausgefallene überbetriebliche Kurse wird verzichtet.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**